

GENFER ABKOMMEN REGELN FÜR DEN KRIEG

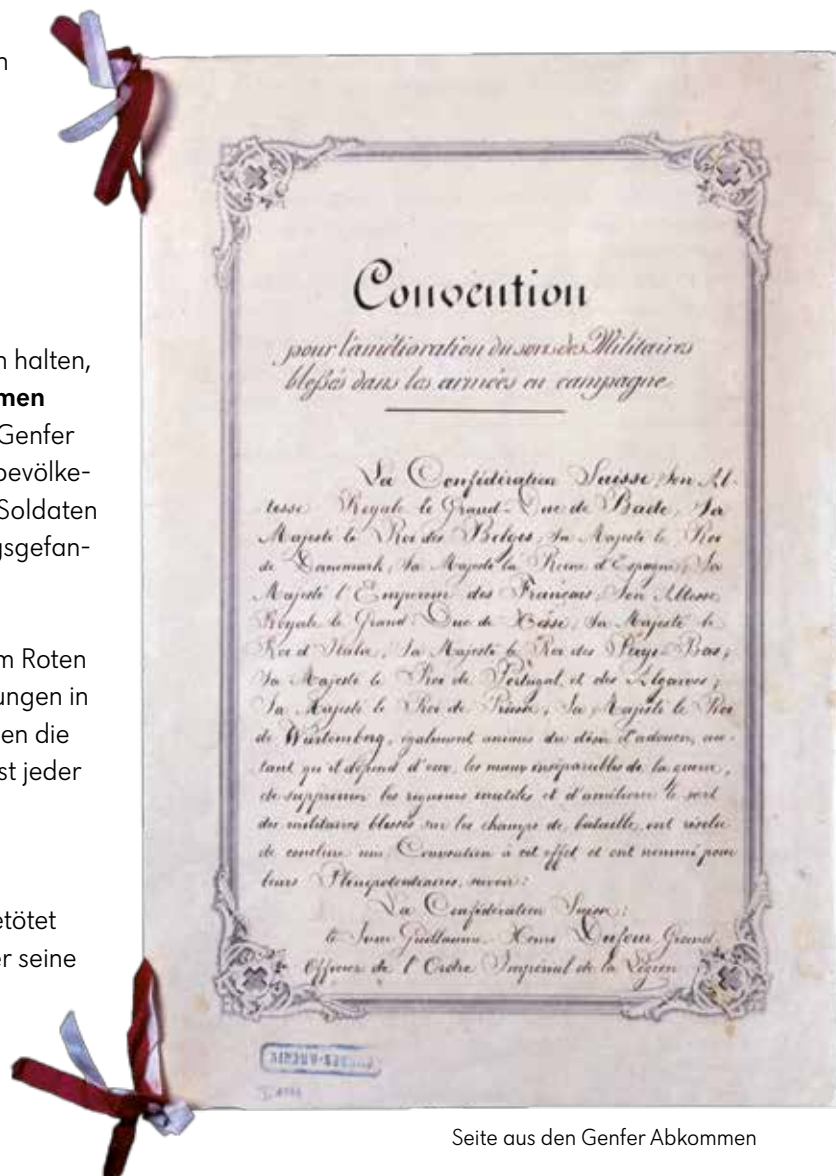
Auch im Krieg sollen **Regeln** gelten, auch im Krieg haben Menschen das Recht, geschützt und versorgt zu werden. Das war die Idee **Henri Dunants**, der unter dem Eindruck der Schlacht von Solferino das Rote Kreuz gründete.

► Das Leben Henri Dunants (C22)

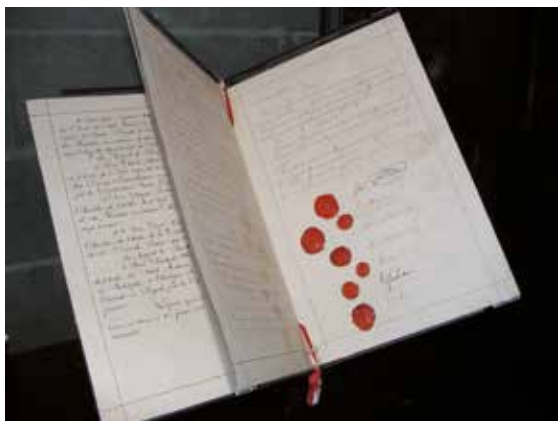
Damit sich möglichst viele Staaten daran halten, hat das **Rote Kreuz** die **Genfer Abkommen** (Genfer Konvention) ausgearbeitet. Die Genfer Abkommen legen fest, wie man die Zivilbevölkerung (das sind alle Menschen, die keine Soldaten sind), Flüchtlinge, Verwundete und Kriegsgefangene in einem Krieg behandeln muss.

Das Genfer Abkommen wurde **1864** vom Roten Kreuz ausgearbeitet und von 12 Regierungen in Genf unterschrieben. Inzwischen umfassen die Genfer Abkommen vier Verträge, die fast jeder Staat unterzeichnet hat.

Die Genfer Konvention sagt auch, dass Kriegsgefangene nicht gefoltert oder getötet werden dürfen. Verstoßen ein Staat oder seine Bürger gegen diese Vorschriften, dann können sie vor dem **Internationalen Gerichtshof** in Den Haag angeklagt werden.



Seite aus den Genfer Abkommen



Die Genfer Abkommen wurden unterschrieben und besiegelt



12 Staaten unterzeichneten 1864 das 1. Genfer Abkommen, inzwischen sind fast alle Staaten der Erde beigetreten

DIE VIER GENFER ABKOMMEN

1. Genfer Abkommen

I. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Urfassung: 1864)

Dieses Abkommen verbietet den Kriegführenden, Verwundete zu misshandeln oder zu töten, und verpflichtet sie, ihnen zu helfen. Einrichtungen, die der Pflege der Verwundeten oder Kranken dienen, dürfen nicht angegriffen oder zerstört werden. Ärzte und Pflegepersonal genießen gleichfalls internationalen Schutz. Zivilpersonen dürfen ungehindert Verwundete pflegen. Das Zeichen dieses Schutzes ist das rote Kreuz auf weißem Grund, das nicht missbräuchlich verwendet werden darf.

2. Genfer Abkommen

II. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (Urfassung: 1907)

Durch dieses Abkommen sind Verwundete und Schiffbrüchige im Seekrieg geschützt. Jeder Angriff auf ihr Leben und jegliche Schädigung ihrer Person ist verboten. Sie müssen geborgen und gepflegt werden. Rettungsboote und Lazarettschiffe sowie deren Personal und Material sind wie Feldlazarette und Krankentransportfahrzeuge geschützt. Die Krieg führenden Mächte müssen die gefangen genommenen verwundeten, kranken oder schiffbrüchigen Angehörigen der feindlichen Mächte wie ihre eigenen behandeln.

3. Genfer Abkommen

III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Urfassung: 1929)

Kriegsgefangene dürfen nicht beleidigt, misshandelt oder getötet werden. Sie stehen unter dem Schutz des Roten Kreuzes. Die Gewahrsamsmacht muss sie so verpflegen und betreuen wie ihre eigene Truppe. Die Kriegsgefangenen dürfen ihre Familien benachrichtigen sowie Post- und Geschenksendungen empfangen; persönliches Eigentum wird ihnen belassen. Sie dürfen nur unter bestimmten Bedingungen und gegen Entgelt zur Arbeit angehalten werden.

Schwer verwundete Kriegsgefangene müssen nach Hause geschickt werden.

Nach Kriegsende sind alle Gefangenen ohne Verzögerung in die Heimat zu entlassen.

Zur Vermittlung von persönlichen Nachrichten wird eine Zentralstelle beim Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Genf eingerichtet.

4. Genfer Abkommen

IV. Abkommen zum Schutze der Zivilpersonen in Kriegszeiten (Urfassung: 1949)

Die Kriegführenden verpflichten sich, alle nicht an den Feindseligkeiten beteiligten Personen zu schützen. Vor allem ist es verboten, Menschen zu foltern, grausam oder entehrend zu behandeln oder ohne rechtmäßig ergangenes Urteil hinzurichten. Kranke müssen wie verwundete Soldaten geschützt werden. Zivilisten im Feindesland haben ein Recht auf Heimkehr. Die Zivilbevölkerung in besetzten Gebieten soll ihr gewohntes Leben fortsetzen können. Die Menschen dürfen nicht verschleppt oder umgesiedelt, Jugendliche unter 18 Jahren nicht zur Arbeit verpflichtet werden, für Frauen, Kinder und Greise können Schutzzonen eingerichtet werden. Die Besatzungsmacht muss die im Land bestehende Rotkreuzgesellschaft schützen und darf sie an ihrer Tätigkeit nicht hindern.

Zusatzprotokolle

Die zwei Zusatzprotokolle von 1977 erweitern die Genfer Abkommen. Das erste befasst sich mit internationalen Konflikten, das zweite mit nicht internationalen.

Sie legen unter anderem fest, die Persönlichkeit des Menschen, seine Ehre, Sitten und religiösen Überzeugungen sowie die Rechte der Familie zu respektieren, grausame Behandlungen, Vernichtungen, Folterungen, Hinrichtungen ohne ordentliche Gerichtsverfahren, Verschleppungen, Plünderungen, Gewalttätigkeiten jeder Art und ungerechtfertigte Zerstörung von privatem Eigentum zu untersagen.

Das zweite Zusatzprotokoll erweitert den gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Abkommen (nicht internationale bewaffnete Konflikte) durch ausführliche Schutzbestimmungen zugunsten von Zivilbevölkerung, Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen.

Das dritte Zusatzprotokoll führt ein zusätzliches Zeichen ein. Das Rotkreuz- und das Rothalbmond-Zeichen sind im Krieg ein Schutzzeichen: Damit gekennzeichnete Personen, Fahrzeuge oder Gebäude dürfen nicht angegriffen werden. Nationale Hilfsgesellschaften, die keines dieser beiden Zeichen verwenden wollen, können seit dem Jahr 2005 auch einen roten Kristall als Schutzzeichen verwenden. ► **Die Schutzzeichen (C19)**

Die Genfer Abkommen und die Umwelt

„Angriffe gegen die natürliche Umwelt sind verboten.“
(1. Zusatzprotokoll)

Wie bestimmte Obst- und Gemüsesorten angebaut werden (Monokulturen) und wie weit sie transportiert werden, lässt sich als Angriff gegen die natürliche Umwelt sehen. Das Rote Kreuz ist zwar keine Umweltschutzorganisation. Aber die Umwelt und die Vermeidung von „Angriffen“ gegen sie haben eine so große Bedeutung für das Wohlergehen der Menschen, dass solche Angriffe sogar unter extremen Bedingungen wie im Krieg verboten sind.

„Es ist verboten, Trinkwasserversorgungsanlagen sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen.“
(1. Zusatzprotokoll)

Dieser Satz bedeutet, dass dem Roten Kreuz sauberes Wasser so wichtig ist, dass es selbst im Krieg geschützt ist. Es ist ein Kriegsverbrechen, Wasserversorgungsanlagen zu zerstören.

Teil III Methoden und Mittel der Kriegführung Kombattanten- und Kriegsgefangenenstatus Abschnitt I Methoden und Mittel der Kriegführung

Art. 35 Grundregeln

1. In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung.
2. Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
3. Es ist verboten Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Art. 36 Neue Waffen

Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel oder Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets und unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre.

Art. 54 Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte

1. Das Aushungern von Zivilpersonen als Mittel der Kriegführung ist verboten.
2. Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Geräte, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlasst werden sollen oder ob andere Gründe massgebend sind.
3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Verbote finden keine Anwendung, wenn die aufgeführten Objekte von einer gegnerischen Partei
 - a) ausschliesslich zur Versorgung der Angehörigen ihrer Streitkräfte benutzt